

RiLG Dr. Holger Jäckel, Nürnberg/Karlsruhe*

„Unfall auf dem Parkplatz“

THEMATIK	Außergerichtliche Mandantenberatung, Verkehrsunfall, Anscheinsbeweis
SCHWIERIGKEITSGRAD	Durchschnittlich
BEARBEITUNGSZEIT	60 Minuten Vorbereitung, 10 Minuten Vortrag
HILFSMITTEL	Schönfelder, Deutsche Gesetze; Palandt, BGB; Thomas/Putzo, ZPO

■ SACHVERHALT

Aktenauszug

Rechtsanwalt
Dr. Nikolaus Heidenfeld
Karlstraße 26
15370 Petershagen/Eggersdorf

6.2.2017

1. Vermerk:

Heute erschien Frau Doris Zetsche aus Strausberg in der Kanzlei und schilderte folgenden Sachverhalt:

Herr Rechtsanwalt, ich möchte, dass Sie mich in einer Verkehrsunfallsache beraten und ggf. vor Gericht vertreten.

Ich bin Halterin und Eigentümerin eines 7 Jahre alten PKW Skoda Octavia mit dem amtlichen Kennzeichen MOL-DZ 378. Unfallgegner ist Herr Luis Hammer, der einen PKW Mercedes A 160 mit dem Kennzeichen BAR-LH 14 fuhr. Dieses Fahrzeug ist bei der NEGOTIA AG versichert.

Am 13.12.2016 gegen 14.00 Uhr stand ich mit meinem Fahrzeug auf dem Parkplatz des Holzmann-Baumarktes in der Prötzeler Chaussee in Strausberg. Zur gleichen Zeit befuhr Herr Hammer mit seinem Mercedes den Parkplatz. Er fuhr zunächst vollständig vorwärts in eine aus seiner Sicht rechts vom Fahrweg gelegene Parkbucht und anschließend rückwärts wieder aus dieser Parkbucht hinaus. Mein Fahrzeug stand in einer Parkbucht, die auf der gegenüberliegenden Seite des Fahrweges lag. Nachdem ich gesehen hatte, wie der Herr mit dem Mercedes vorwärts eingeparkt hatte und seine Bremslichter erloschen waren, fuhr ich rückwärts aus meiner Parkbucht und kam auf dem Fahrweg zum Stehen. Noch ehe ich den Vorwärtsgang eingelegt hatte, prallte der ebenfalls rückwärts ausparkende Herr Hammer mit dem Heck seines Fahrzeugs plötzlich gegen meinen Skoda. Ich würde schätzen, dass ich bereits ca. 3 Sekunden auf dem Fahrweg gestanden hatte, als es zu dieser Kollision kam. Dadurch entstand an meinem Wagen ein Blechschaden am hinteren linken Kotflügel, dh eine größere Delle und Lackschäden.

Die von mir verständigte Polizei kam einige Zeit später mit einem Streifenwagen vorbei. Die beiden Polizisten haben Herrn Hammer und mich zum Unfallhergang befragt und zahlreiche Fotos gemacht. Außerdem mussten wir in einen Alkomaten blasen. Es wurde aber weder bei Herrn Hammer noch bei mir Alkohol festgestellt. Außerdem wurde nach Zeugen gefragt, die das Geschehen beobachtet haben könnten, es fand sich jedoch niemand. In beiden Fahrzeugen gab es auch keine weiteren Insassen. Aus einem Schreiben der Polizei, das ich mitgebracht habe, können Sie deren Aktenzeichen entnehmen.

Ich habe in der Skoda-Fachwerkstatt der Fa. Sauber in Strausberg einen Kostenvoranschlag erstellen lassen. Die Reparatur, die selbstverständlich beabsichtigt ist, wird mich 4.760 EUR

* Der Verfasser ist Richter am Landgericht Nürnberg-Fürth und derzeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter an den BGH abgeordnet. Er ist außerdem Prüfer im Ersten und Zweiten Juristischen Staatsexamen in Bayern. Der Sachverhalt ist der Entscheidung BGH BeckRS 2016, 109941 nachgebildet.

einschließlich Mehrwertsteuer kosten und zwei Tage dauern. Und natürlich wird es sich zukünftig um ein Unfallfahrzeug handeln. Den Ärger, den ich mit der Angelegenheit bislang hatte, kann man ohnehin nicht in Geld beziffern. Mein Fahrzeug war nach dem Unfall noch fahrbereit, musste also nicht abgeschleppt werden. Verletzte gab es bei der Kollision nicht.

Die NEGOTIA-Versicherung ist der Meinung, sie müsse nur 50 % des Schadens ersetzen, weil ich angeblich eine Mitschuld an dem Unfall trage. Das entsprechende Schreiben habe ich mitgebracht. Einen Betrag von 2.015 EUR hat man mir auch schon überwiesen.

Ich meine, dass mir der gesamte Schaden erstattet werden muss. Bitte prüfen Sie, ob das tatsächlich so ist, Herr Rechtsanwalt. Ich bin bereit, den Restbetrag vor Gericht einzuklagen.

2. Neues Mandat eintragen. Vollmacht und übergebene Unterlagen zur Akte nehmen.

3. Akteneinsichtsgesuch gegenüber der Polizeiinspektion Märkisch-Oderland vorbereiten.

Dr. Heidenfeld
Rechtsanwalt

Anlage (von der Mandantin übergebenes Schreiben)

NEGOTIA Haftpflichtversicherung AG
Regionalbüro Berlin
Rosemeyerweg 2 – 14129 Berlin

Frau
Doris Zetsche
Schillerstraße 23
15344 Strausberg

24.1.2017

Unser VN: Luis Hammer, Oranienburger Str. 46, 16321 Bernau bei Berlin
Vers.-Nr.: 756-338-H
Verkehrsunfallereignis vom 13.12.2016 (Parkplatz der Fa. Holzmann Baumarkt, Prötzeler Chaussee 1, 15344 Strausberg)

Sehr geehrte Frau Zetsche,

als betroffener Kfz-Haftpflichtversicherer nehmen wir Bezug auf Ihre schriftliche Schadensmeldung vom 16.12.2016 sowie den Kostenvoranschlag der Fa. Sauber vom 19.12.2016.

Nach Schilderung unseres Versicherungsnehmers sowie unfallbeteiligten Halters und Fahrzeugführers, Herrn Hammer, ist dieser nicht vollständig in die Parkbucht eingefahren. Vielmehr hat sich die Front seines PKW etwa quer zum Verlauf des Fahrwegs befunden, als er den Rückwärtsgang einlegte, um in entgegengesetzter Richtung wieder auf den Weg zu fahren. Wir müssen davon ausgehen, dass Herr Hammer und Sie zur gleichen Zeit aus der jeweiligen Parkbucht ausfuhren. Herr Hammer schilderte auch, dass Ihr Fahrzeug allenfalls den Bruchteil einer Sekunde vor der Kollision zum Stehen gekommen ist.

Einen anderen Hergang müssten Sie nachweisen. Einen unbeteiligten Zeugen haben Sie jedoch nicht benannt, und ein solcher ergibt sich auch nicht aus den Ermittlungen der zuständigen Polizeibehörde.

Unter diesen Umständen gehen wir zwar von einer grundsätzlichen Haftung unseres Kunden aus, für die wir als Versicherer eintreten. Es ergibt sich jedoch Ihrerseits eine Mitverursachung, die mit einer Quote von 50 % angemessen bewertet sein dürfte. Denn beide Unfallbeteiligten trifft in gleichem Maße der Vorwurf, beim Rückwärtsfahren nicht ausreichend aufmerksam gewesen zu sein. Somit regulieren wir den geltend gemachten Schaden zunächst wie folgt:

Reparaturkosten (netto)	4.000,00 EUR
Unkostenpauschale	30,00 EUR
Zwischensumme	4.030,00 EUR
hiervon 50 %	2.015,00 EUR

Den genannten Betrag werden wir in den nächsten Tagen auf Ihr Konto überweisen. Im Falle einer tatsächlichen Durchführung der Reparatur werden wir gegen Vorlage einer ordnungsgemäßen Rechnung und ausgehend von der genannten Quote außerdem den anteiligen Mehrwertsteuerbetrag und einen Nutzungsausfall von 50 EUR erstatten.

Im Hinblick auf den weiteren Schadensbetrag lehnen wir eine Haftung auch im Namen unseres Versicherungsnehmers ab und müssen Sie auf den Rechtsweg verweisen. Bitte sehen Sie davon ab, einen Rechtsanwalt mit der außergerichtlichen Geltendmachung zu beauftragen.

Mit freundlichen Grüßen

D. Decker
Schadensabteilung

Hinweis: Rechtsanwalt Dr. Heidenfeld hat Einsicht in die polizeiliche Vorgangsakte nehmen können. Auf den darin enthaltenen Lichtbildern ist die Beschädigung am Fahrzeug der Mandantin zu erkennen. Die Vernehmung der Unfallbeteiligten ergab die oben genannten Schilderungen zum Hergang. Eine freiwillige Atemalkoholkontrolle erbrachte bei beiden Beteiligten einen Wert von „0,00“. Zeugen wurden durch die Polizeibeamten nicht festgestellt, ebenso wenig Personenschäden bei den Beteiligten.

Bearbeitervermerk:

1. Der Fall ist im Kurzvortrag zu begutachten und ein Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise des Rechtsanwalts zu unterbreiten. Dabei sind auch Überlegungen zur Zweckmäßigkeit anzustellen.
2. Es ist davon auszugehen, dass der Kostenvoranschlag der Fa. Sauber die für eine fachgerechte Reparatur des Fahrzeugschadens erforderlichen Kosten mit 4.760 EUR brutto zutreffend wiedergibt. Der Nutzungsausfall für den PKW Skoda Octavia der Mandantin ist mit 50 EUR pro Tag zu bewerten.
3. Strausberg ist Sitz eines Amtsgerichts und liegt im Bezirk des Landgerichts Frankfurt (Oder). Bernau bei Berlin ist ebenfalls Sitz eines Amtsgerichts, das zum gleichen Landgerichtsbezirk gehört.

■ **LÖSUNG**

Einleitung Ich berichte Ihnen über ein Mandat des Rechtsanwalts Dr. Heidenfeld aus Petershagen/Eggersdorf im Februar 2017. Er vertritt Frau Doris Zetsche aus Strausberg. Diese bittet um Prüfung und ggf. Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall zwischen zwei Fahrzeugen, der sich am 13.12.2016 auf dem Parkplatz eines Baumarktes in Strausberg ereignet hat. Halter und Fahrer des anderen Kfz ist Herr Luis Hammer aus Bernau bei Berlin. Sein Fahrzeug ist bei der NEGOTIA AG aus Berlin haftpflichtversichert.

Sachbericht Die Mandantin ist Halterin und Eigentümerin eines 7 Jahre alten Skoda Octavia. Sie war im Zeitpunkt des Unfalls auch Fahrzeugführerin. Nach Aussage der Mandantin ereignete sich der Unfall wie folgt:

Herr Hammer sei mit seinem Fahrzeug zunächst vollständig vorwärts in eine aus seiner Sicht rechts vom Fahrweg gelegene Parkbucht und anschließend rückwärts wieder aus dieser Parkbucht hinaus gefahren. Das Fahrzeug der Mandantin habe in einer Parkbucht gestanden, die auf der gegenüberliegenden Seite des Fahrweges lag. Nachdem die Mandantin gesehen habe, wie Herr Hammer vorwärts eingeparkt hatte und seine Bremslichter erloschen gewesen sind, sei sie rückwärts aus ihrer Parkbucht gefahren und auf dem Fahrweg zum Stehen gekommen. Noch ehe sie den Vorwärtsgang eingelegt habe, sei der ebenfalls rückwärts ausparkende Herr Hammer mit dem Heck seines Fahrzeugs plötzlich gegen das Fahrzeug der Mandantin geprallt. Sie schätzt, dass sie bereits ca. 3 Sekunden auf dem Fahrweg gestanden habe, als es zu dieser Kollision kam. Dadurch entstanden am Fahrzeug der Mandantin eine größere Delle und Lackschäden im Bereich des hinteren linken Kotflügels. Personenschäden gab es nicht.

Das Fahrzeug der Mandantin ist weiterhin nutzbar. Die Reparatur des Blechschadens wird laut Angebot einer Fachwerkstatt netto 4.000 EUR kosten und 2 Tage in Anspruch nehmen.

Die Mandantin hat den Schaden am 16.12.2016 bei der gegnerischen Haftpflichtversicherung angemeldet, welche sich mit Schreiben vom 24.1.2017 geäußert hat. Die NEGOTIA AG legt dabei die Schilderungen ihres Versicherungsnehmers Herrn Hammer zugrunde und geht davon aus, dass er nicht vollständig in die Parkbucht eingefahren sei. Er und die Mandantin seien sodann zur gleichen Zeit rückwärts aus der jeweiligen Parkbucht ausgefahren. Das Fahrzeug der Mandantin sei allenfalls den Bruchteil einer Sekunde vor der Kollision zum Stehen gekommen.

Das Versicherungsunternehmen ist der Auffassung, die Mandantin habe den Unfall mitverursacht und könne daher nur 50 % des geltend gemachten Schadens verlangen. Daher hat die Mandantin bislang nur die Hälfte der Netto-Reparaturkosten und einer Unkostenpauschale, dh insgesamt 2.015 EUR, erstattet bekommen. Die NEGOTIA AG ist außerdem bereit, im Falle einer tatsächlich durchgeführten Reparatur die angefallene Mehrwertsteuer und eine Nutzungsausfallentschädigung ausgehend von einer Quote von 50 % zu erstatten. Im Übrigen wurde die Mandantin auf den Rechtsweg verwiesen und gebeten, von weiterer außergerichtlicher Geltendmachung abzusehen.

Aus der polizeilichen Vorgangsakte, in die Rechtsanwalt Dr. Heidenfeld Einsicht genommen hat, ergibt sich ebenfalls die jeweilige Schilderung des Unfallhergangs durch die beiden Beteiligten. Zeugen konnten nicht festgestellt werden.

Die Mandantin bittet um Prüfung, ob sie Anspruch auf Ersatz des gesamten Schadens hat. Sie ist bereit, einen etwaigen Anspruch gerichtlich geltend zu machen.

Kurzvorschlag Ich schlage vor, gegen Herrn Hammer und die NEGOTIA AG vor dem Amtsgericht Strausberg Klage auf Zahlung von 1.209 EUR sowie Feststellungsklage zu erheben.

Anspruchsgrundlagen Dafür ausschlaggebend ist folgende rechtliche Würdigung:
Unzweifelhaft hat die Mandantin gegen Herrn Hammer einen Schadensersatzanspruch aus § 7 I StVG. Denn dieser ist Halter eines Kraftfahrzeuges, bei dessen Betrieb eine Sache der Mandantin, nämlich deren eigener PKW, beschädigt worden ist. Ein Haftungsausschluss nach § 7 II StVG ist nicht ersichtlich und wurde auch nicht geltend gemacht. Gegenüber der NEGOTIA AG als Haftpflichtversicherer besteht ein Direktanspruch der Mandantin gem. § 115 I 1 Nr. 1 VVG, § 1 PflVG. Die Mandantin hat das Schadensereignis gegenüber dem Versicherer innerhalb der 2-Wochen-Frist des § 119 I VVG schriftlich angezeigt.

Gesamtschuld Zwischen Fahrzeughalter und Haftpflichtversicherer besteht ein Gesamtschuldverhältnis, § 115 I 4 VVG. Sie sollten auch beide klageweise in Anspruch genommen werden, da Herr Hammer anderenfalls als Zeuge der Gegenpartei zur Verfügung stünde.

Rechtsfolge Durch die Kollision ist ein Sachschaden in Gestalt eines Blech- und Lackschadens am hinteren linken Kotflügel des Fahrzeugs der Mandantin entstanden. Das zieht die Gegenseite nicht in Zweifel. Vorsichtshalber und zur Untermauerung des eigenen Sachvortrags können die aus der polizeilichen Ermittlungsakte kopierten Lichtbilder vorgelegt, die Beiziehung dieser Akte beantragt und auch die namentlich noch zu ermittelnden Mitarbeiter des Autohauses Sauber als Zeugen benannt werden.

Inhaltlich umfasst der Anspruch gem. § 249 II 1 BGB die für eine Reparatur des Fahrzeugschadens erforderlichen Kosten. Sie betragen laut Angebot einer Fachwerkstatt 4.000 EUR netto. Der Kostenvoranschlag kann bei Gericht zum Nachweis vorgelegt werden. Werden die Kosten bestritten – was aber nicht zu erwarten ist –, könnte die beweispflichtige Mandantin darüber hinaus Beweis durch Einholung eines Sachverständigengutachtens antreten. Die im Kostenvoranschlag ausgewiesene Mehrwertsteuer ist gem. § 249 II 2 BGB nur erstattungsfähig, wenn sie tatsächlich angefallen ist. Dies ist bislang nicht der Fall.

Nutzungsausfall Das Fahrzeug der Mandantin ist nach deren Schilderung noch fahrbereit und nutzbar. Ein weiterer Schaden infolge entgangener Nutzungsmöglichkeit wird also nur entstehen, wenn die 2-tägige Reparatur tatsächlich durchgeführt wird (vgl. BGHZ 66, 239 [249] = NJW 1976, 1396 [1398]; LG Berlin VersR 1977, 581). Denn nur dann wird die Gebrauchsmöglichkeit für das Eigentum der Mandantin vorübergehend entzogen (vgl. zu den Anspruchsvoraussetzungen Palandt/*Grüneberg*, BGB, 76. Aufl. 2017, BGB § 249 Rn. 40 ff.). Die Nutzung des PKW Skoda Octavia ist mit 50 EUR pro Tag zu bewerten, sodass sich der Schaden auf 100 EUR beliefe.

Unkostenpauschale Bereits jetzt kann die Mandantin allerdings ohne weitere Spezifizierung die Erstattung einer allgemeinen Unkostenpauschale für die Abwicklung des Schadensfalles verlangen (vgl. Palandt/*Grüneberg* aaO BGB § 249 Rn. 79). Die von der Versicherung in Ansatz gebrachten 30 EUR bewegen sich im oberen Bereich des in der Rechtsprechung anerkannten Betrages (vgl. AG Frankfurt a.M. BeckRS 2009, 23258; AG Dresden BeckRS 2007, 31283), der daher übernommen werden kann.

Hinweis: Diese Pauschale unterfällt im Streitfall § 287 I ZPO. Andere Gerichte hielten in der Vergangenheit lediglich 20 EUR (bspw. OLG Karlsruhe NJW-RR 2012, 26 [28]) oder 25 EUR (bspw. OLG München NJW 2010, 1462) für angemessen. Ob hieran im Hinblick auf § 288 V BGB festgehalten wird, bleibt abzuwarten.

merkantiler Minderwert Die Mandantin hat auch Interesse an der Erstattung der unfallbedingten Wertminderung ihres Fahrzeugs geäußert. Ein solcher merkantiler Minderwert ist ersatzfähig, wenn eine Sache trotz technisch einwandfreier Reparatur im Geschäftsverkehr geringer bewertet wird als eine unfallfreie Sache (vgl. BGH NJW 2005, 277 [279] mwN). Auf die tatsächliche Konkretisierung bei einem Weiterverkauf kommt es nicht an (vgl. Palandt/*Grüneberg* aaO BGB § 251 Rn. 14). Allerdings wird verlangt, dass das Fahrzeug erheblich beschädigt worden ist, was bei reinen Blechschäden an nichttragenden Fahrzeugteilen zu verneinen sein dürfte (vgl. LG Köln MDR 1981, 45). Die obergerichtliche Rechtsprechung lehnt einen ersatzfähigen Minderwert darüber hinaus bei Fahrzeugen ab, die älter als 5 Jahre sind (vgl. OLG Düsseldorf NJW 2012, 2044 [2047]; KG NZV 2005, 46 [47]). Dies betrifft auch das Fahrzeug der Mandantin, sodass die Erfolgsaussichten einer Klage hinsichtlich dieser Schadensposition als sehr gering einzuschätzen sind. Ich schlage vor, auf eine Geltendmachung des merkantilen Minderwertes zu verzichten und der Mandantin die Gründe zu erläutern.

Mitverursachung Fraglich ist weiter, ob und in welchem Umfang die Mandantin den Unfall mitverursacht hat, § 17 I, II StVG. Zu diesem Zweck sind zunächst die wechselseitigen Verursachungsbeiträge zu ermitteln und dann gegeneinander abzuwägen. Dabei gilt der Grundsatz, dass jeder Halter die zu Ungunsten des gegnerischen Halters zu berücksichtigenden Umstände beweisen muss (vgl. BGH NJW 1996, 1405 [1406] mwN). Die Unaufklärbarkeit des Unfallhergangs wird bei Beteiligung zweier gleichartiger Fahrzeuge in der Regel zu einer hälftigen Schadensteilung führen (vgl. BGH NJW 2012, 608 [609]). Nach Schilderung der Mandantin habe sie ihr Fahrzeug erst in Bewegung gesetzt, als die Bremsleuchten des PKW des Herrn Hammer erloschen waren. Auch habe sie bereits ca. 3 Sekunden auf dem Fahrweg gestanden, ehe es zum Zusammenstoß kam. Dies spräche dafür, dass Herr Hammer sich entgegen §§ 1, 9 V StVO beim Rückwärtsfahren nicht ausreichend vergewissert hat, dass andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden.

Hinweis: Nach der Rechtsprechung des BGH ist § 9 V StVO auf Parkplätzen ohne eindeutigen Straßencharakter nicht unmittelbar anwendbar, seine Wertung fließt aber in § 1 StVO ein (vgl. BGH NJW 2016, 1100). Die Kenntnis dieser Feinheiten kann im Assessorexamen wohl nicht erwartet werden.

Ein gleichartiger Verkehrsverstoß der Mandantin folgt aus dieser Schilderung mE nicht. Wenn die gegnerische Versicherung geltend macht, beide Fahrer hätten gleichzeitig mit dem rückwärts Ausparken begonnen und seien ohne nennenswerten zeitlichen Abstand zum Stehen gekommen, müsste sie dies im Prozess nachweisen. Das Gericht wird hierzu beide Parteien persönlich anhören (vgl. hierzu OLG München NJW 2011, 3729 mwN), Beweismittel, insbesondere Zeugen, stehen jedoch nicht zur Verfügung. Nur wenn feststünde, dass die Mandantin zum Kollisionszeitpunkt noch nicht stand, spräche ein allgemeiner Erfahrungssatz im Sinne eines Anscheinsbeweises dafür, dass sie ihrer Sorgfaltspflicht aus §§ 1, 9 V StVO nicht nachgekommen ist und den Unfall dadurch mitverursacht hat. Kann hingegen nicht ausgeschlossen werden, dass ihr Fahrzeug im Kollisionszeitpunkt bereits stand, fehlt es an der für einen Anscheinsbeweis erforderlichen Typizität (vgl. BGH NJW 2016, 1098 [1099]; BeckRS 2016, 109941 Rn. 9 f.; aA OLG Hamm NJW-RR 2013, 33). So liegt der Fall auch hier. Im Rahmen der Abwägung nach § 17 I, II StVG ist daher nur die allgemeine Betriebsgefahr der beteiligten Fahrzeuge zu berücksichtigen. Sie ist bei PKW mit 20 % anzusetzen (vgl. OLG München BeckRS 2015, 08625 Rn. 26). Besondere gefahrerhöhende Umstände sind nicht ersichtlich.

Der bereits bezifferbare Schaden aus Netto-Reparaturkosten und Unkostenpauschale reduziert sich damit auf insgesamt 3.224 EUR, sodass noch 1.209 EUR zu zahlen sind.

Zweckmäßigkeit Unter dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit ist eine außergerichtliche Geltendmachung des Anspruchs nicht erfolgversprechend. Die NEGOTIA AG hat deutlich gemacht, dass sie zu weiterer Regulierung mit Ausnahme der anteiligen Mehrwertsteuer und des Nutzungsausfalls nicht bereit ist. Diese Äußerung muss sich auch der Versicherungsnehmer Herr Hammer zurechnen lassen (Ziffer A.1.1.4 AKB 2015). Selbst im Falle eines sofortigen Anerkenntnisses wäre die Kostenfolge des § 93 ZPO nicht zu befürchten, weil die künftigen Beklagten Anlass zur Klageerhebung gegeben haben. Das eine weitergehende Ersatzpflicht ablehnende Schreiben der Versicherung vom 24.1.2017 hat im Übrigen gem. § 286 II Nr. 3 BGB zum Verzugsbeginn geführt, sodass vom nachfolgenden Tag an Zinsen verlangt werden können (§ 288 I BGB).

Hinweis: Die außergerichtliche Geltendmachung würde einen Gebührenanspruch des Rechtsanwalts gegenüber der Mandantin auslösen (Nr. 2300 VV RVG), wobei die Gebühr im Falle einer anschließenden Klageerhebung teilweise auf die Verfahrensgebühr angerechnet wird (Vorbem. 3 IV 1 VV RVG) und insofern im Obsiegsfalle dem prozessualen Kostenerstattungsanspruch gem. § 91 I ZPO unterfällt. Hierüber wäre die Mandantin aufzuklären. Um den verbleibenden Teil der Geschäftsgebühr als Teil des Schadensersatzes – also eines materiellen Kostenerstattungsanspruchs – klageweise geltend zu machen, müsste dargelegt werden, dass die außergerichtliche Geltendmachung durch einen Rechtsanwalt sachgerecht und zweckmäßig war (vgl. BGH NJW 2015, 3793 [3794] mwN). Dies erscheint hier sehr problematisch.

Feststellungsklage Eine gesonderte Anzeigepflicht gegenüber der NEGOTIA AG gem. § 119 II VVG besteht nicht, da diese aus der Klageschrift unschwer entnehmen kann, dass auch der Versicherungsnehmer gerichtlich in Anspruch genommen wird.

Wegen der erst zukünftig zu erstattenden Mehrwertsteuer und des Ersatzes für den Nutzungsausfall schlage ich die Erhebung einer Feststellungsklage in objektiver Klagehäufung vor. Zwar hat sich die Haftpflichtversicherung bereit erklärt, diese Beträge auf der Basis einer Quote von 50 % zu erstatten, und die Mandantin ist insofern klaglos gestellt (vgl. BGH NJW 1985, 791 [792]). Es besteht jedoch gem. § 256 I ZPO ein Feststellungsinteresse der Mandantin bezogen auf die weitergehenden, dh lediglich um 20 % gekürzten Ansprüche. Dies sollte bereits im Klageantrag verdeutlicht werden.

Zuständigkeit Im Hinblick auf den Wohnsitz der Mandantin empfiehlt sich eine Klage vor dem Amtsgericht Strausberg. Da sich der Unfall in Strausberg ereignet hat, ist dieses Gericht gem. § 20 StVG örtlich zuständig, wobei die Zuständigkeit auch für den direkt in Anspruch genommenen Kfz-Haftpflichtversicherer gilt (vgl. BGH NJW 1983, 1799). Der Streitwert überschreitet den Betrag von 5.000 EUR nicht, sodass das Amtsgericht auch sachlich zuständig ist (§ 1 ZPO, § 23 Nr. 1 GVG).

abschließender Vorschlag Zusammenfassend schlage ich daher folgende Klageanträge vor:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 1.209 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 25.1.2017 zu zahlen.
2. Es wird festgestellt, dass die Beklagten als Gesamtschuldner unter Berücksichtigung eines Mitverursachungsanteils der Klägerin von 20 % verpflichtet sind, der Klägerin alle zukünftigen materiellen Schäden zu ersetzen, die dieser infolge des Verkehrsunfallereignisses vom 13.12.2016 auf dem Parkplatz der Fa. Holzmann Baumarkt (Prötzeler Chaussee 1, 15344 Strausberg) entstehen.

Ergänzende Hinweise: Der Lösungsvorschlag soll alle im Fall angelegten Probleme verdeutlichen und ist daher etwas ausführlicher als es für 10 Minuten Vortragsdauer erwartet werden kann. Einzelne Aspekte könnten auch im Vertiefungsgespräch aufgegriffen werden, sofern die Prüfungsordnung ein solches im Anschluss an den Aktenvortrag vorsieht. Im Übrigen dient der Fall zugleich als Übung für vergleichbare Klausursachverhalte. Er könnte dahingehend erweitert werden, dass sich die Mandantin bei dem Unfall auch eine Körperverletzung zugezogen hat und daher ein Anspruch auf Schmerzensgeld (§ 11 S. 2 StVG, § 253 II BGB) in Betracht kommt. Dabei ist materiell-rechtlich zu beachten, dass eine Mitverursachung des Unfalls nicht quotenmäßig zu bewerten, sondern als ein Bemessungsfaktor bei der Höhe des Schmerzensgeldes zu berücksichtigen ist (vgl. Palandt/Grüneberg aaO BGB § 253 Rn. 20). Prozessual wäre in solchen Fällen ein unbezifferter Zahlungsantrag zulässig und auch am zweckmäßigsten (vgl. Thomas/Putzo/Reichold, ZPO, 37. Aufl. 2016, ZPO § 253 Rn. 12).

Bei der Prüfung der Erfolgsaussichten für eine Klage des Mandanten ist in aller Regel auch eine Beweisprognose erforderlich, die naheliegendes Verteidigungsvorbringen des/der Beklagten bereits berücksichtigt (vgl. Jäckel, Der zivilrechtliche Aktenvortrag im Assessorexamen, 4. Aufl. 2016, Rn. 110 ff.).

Examenskandidaten sollten die Grundlagen des Anscheinsbeweises beherrschen (vgl. hierzu Thomas/Putzo/Reichold aaO ZPO § 286 Rn. 12 ff.), ohne dass alle Einzelheiten der unüberschaubaren Kasuistik bekannt sein müssen. Der Verkehrsunfallprozess und insbesondere die verschiedenen Situationen einer Fahrzeugkollision gehören zu den praktischen Hauptanwendungsfällen des Anscheinsbeweises (vgl. Jäckel, Das Beweisrecht der ZPO, 2. Aufl. 2015, Rn. 784 ff.).